

# Examensrelevante Rechtsprechung – Februar 2024

Wiss. Mit. Fatih-Anil Uzun

---

## Der Messereinsatz und die Erforderlichkeit im Rahmen der Notwehr

BGH, Beschl. v. 31.05.2023 – 3 StR 119/23, BeckRS 2023, 15389

---

Bei Klausuren mit dem Schwerpunkt einer Notwehrprüfung steht praktisch die Erforderlichkeit im Mittelpunkt der rechtlichen Bewertung, wenn Schusswaffen oder Messer im Einsatz waren. Das „dreistufige Vorgehen“ in diesem Zusammenhang sollte Studierenden bekannt sein: Der Einsatz von Schusswaffen und Messern ist gegenüber unbewaffneten Tätern „grundsätzlich“ vorher anzudrohen (Stichwort: Warnruf, Warnschuss, tatsächlicher Einsatz, soweit möglich auf nicht lebensbedrohliche Körperregionen). Dabei ist aber zu beachten, dass der Angegriffene eine Schwächung seiner Verteidigungssituation grundsätzlich nicht riskieren muss. Hier setzt die Entscheidung des BGH an, bei dem entschieden wurde, wann eine Drohung unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht hat, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann. In der Klausurbearbeitung bleibt es dabei, dass von einer erforderlichen Notwehrhandlung ausgegangen werden kann, wenn sich dem Sachverhalt nicht entnehmen lässt, dass ein Warnschuss o.Ä. möglich (und v.a. genauso effektiv) wie ein unmittelbarer Schuss auf den Angreifer ist.

---

## Vermögensschaden beim Anstellungsbetrug

BGH, Urt. v. 01.06.2023 – 4 StR 225/22 m Anm. *Jahn* JuS 2023, 981

---

In dieser Entscheidung beschäftigt sich der BGH mit der Frage des Vermögensschadens iSd § 263 I StGB beim Anstellungsbetrug. Gemeint sind die Fälle, in denen der Täter über die für die Einstellung erheblichen Tatsachen täuscht und sich irrtumsbedingt Lohn oder Gehalt auszahlen lässt. In dem vorliegenden Fall wurde konstatiert, dass beim Anstellungsbetrug als Unterfall des Eingehungsbetrugs die vertraglichen Pflichten bei Abschluss – nicht aber die künftig erbrachten Leistungen im Rahmen der Vertragserfüllung – miteinander zu vergleichen sind. Das bedeutet, dass der Getäuschte schon dann geschädigt ist, wenn sich bei Betrachtung ex ante zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Negativsaldo zu seinem Nachteil ergibt.

---

## Der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 338 Nr. 6 StPO

BGH, Beschl. v. 21.06.2023 – 5 StR 73/23, NStZ 2023, 703

---

Das Strafverfahrensrecht darf in der Examensvorbereitung schon deswegen nicht vernachlässigt werden, da in der strafrechtlichen Examensklausur häufig ein strafprozessualer Fragenteil vorkommt. Auskennen sollte man sich auch mit der Revision als Rechtsmittel, und hierbei v.a. mit dem Katalog der absoluten Revisionsgründe in § 338 StPO. Im gegenständlichen Beschluss hat der BGH zum Öffentlichkeitsgrundsatz des § 338 Nr. 6 StPO Stellung nehmen müssen, namentlich i.R.e. Sachverhaltskonstellation, bei der die Öffentlichkeit nicht durch eine richterliche Anordnung, sondern durch ein tatsächliches Hindernis beschränkt wurde (konkret waren die Eingangstüren zum Gerichtsgebäude infolge eines Alarms im Gerichtsgebäude verschlossen; der ein oder andere mag an dieser Stelle an die Erzählung von Schirachs „Verfahren als Strafe“ in seinem Buch „Die Würde ist antastbar“ denken). In einem solchen Fall könne eine Rüge der Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur dann durchdringen, wenn dem Gericht oder dem Vorsitzenden die faktische Beschränkung bekannt war oder sie diese bei ordnungsgemäßer Sorgfalt hätten erkennen und beseitigen können.